Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 18. August 1964 über die Inkraftsetzung und die Ausführung der am 20. Juli 1964 koordinierten Gesetze über das Handelsregister wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Artikel 3 - Anträge auf Eintragung und Anträge auf Abänderung der Eintragung werden mit Formular IA, IB, IIA, IIB, Anlage A oder B zu Formular IA oder IB, Anlage C oder D zu Formular IB oder IIB und Anlage E zu Formular IA oder IIA gestellt.

Anträge auf Streichung der Eintragung werden mit Formular III gestellt.

Die Formulare, deren Muster vorliegendem Erlaß beiliegen, werden den Betreffenden in der Kanzlei der Handelsgerichte zur Verfügung gehalten. Die Formulare können ebenfalls in der Kanzlei der Handelsgerichte gemäß den technischen Vorschriften des Zentrums für Datenverarbeitung des Ministeriums der Justiz über Computer ausgedruckt werden. Jede Seite der so erstellten Unterlagen muß vom Unterzeichneten abgezeichnet und vom Greffier mit einem Sichtvermerk versehen werden.»

Art. 2 - Formular IA, IB, IIA, IIB, Anlage A oder B zu Formular IA oder IB, Anlage C oder D zu Formular IB oder IIB, Formular III, Zusatzformular IV, Anlage E zu Formular IA oder IIA und Formular V, deren Muster demselben Erlaß beiliegen, werden durch die Formulare und Anlagen, die vorliegendem Erlaß beiliegen, ersetzt.

Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses verwendeten Muster dürfen jedoch bis zum 31. Dezember 1997 verwendet werden.

- Art. 3 Vorliegender Erlaß tritt am 1. November 1997 in Kraft.
- **Art. 4** Unser Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt. Gegeben zu Brüssel, den 14. Juli 1997

ALBERT

Von Königs wegen: Der Minister der Justiz S. DE CLERCK

[Die deutsche Fassung der Formulare ist im Belgischen Staatsblatt vom 3. September 1997, S. 22562 bis S. 22582, veröffentlicht worden.]

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 10 februari 1998.

ALBERT

 $Van\ Koningswege:$

De Minister van Binnenlandse Zaken, J. VANDE LANOTTE Vu pour être annexé à Notre arrêté du 10 février 1998.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur, J. VANDE LANOTTE

N. 98 - 935 [C - 98/00172] | F. 98 - 935

16 MAART 1998. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 september 1997 tot bepaling van het bedrag van de rechten en retributies die geheven worden met toepassing van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 september 1997 tot bepaling van het bedrag van de rechten en retributies die geheven worden met toepassing van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunctarrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij:

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 september 1997 tot bepaling van het bedrag van de rechten en retributies die geheven worden met toepassing van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie.

16 MARS 1998. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 16 septembre 1997 déterminant le montant des droits et redevances perçus en application de la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions

[C - 98/00172]

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 16 septembre 1997 déterminant le montant des droits et redevances perçus en application de la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1er. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 16 septembre 1997 déterminant le montant des droits et redevances perçus en application de la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 16 maart 1998.

ALBERT

Van Koningswege:

De Minister van Binnenlandse Zaken, J. VANDE LANOTTE **Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 16 mars 1998.

ALBERT

Par le Roi : Le Ministre de l'Intérieur, J. VANDE LANOTTE

MINISTERIUM DES INNERN UND MINISTERIUM DER JUSTIZ

16. SEPTEMBER 1997 — Königlicher Erlaß zur Festlegung der in Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition erhobenen Steuern und Gebühren

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition, insbesondere des Artikels 28 Absatz 3, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Januar 1991;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 1. Juli 1996;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 21. November 1996;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Justiz,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Hinsichtlich der Ausstellung der im Königlichen Erlaß vom 20. September 1991 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition, nachstehend «der Erlaß» genannt, erwähnten Zulassungen werden die zu zahlenden Steuern und Gebühren wie folgt festgelegt:

A. bei Einreichung des Antrags:

- 1. wenn er die Herstellung, die Reparatur, die Lagerung, den Handel oder Maklergeschäfte mit beziehungsweise von Verteidigungswaffen, Jagd- und Sportwaffen oder Sammlerwaffen und Munition für diese Waffen betrifft: ein Betrag von $10\,000$ Franken,
- 2. wenn er die Herstellung, die Reparatur, die Lagerung, den Handel oder Maklergeschäfte mit beziehungsweise von Kriegswaffen, Verteidigungswaffen, Jagd- und Sportwaffen oder Sammlerwaffen und Munition für diese Waffen betrifft: ein Betrag von 15 000 Franken,
- 3. wenn er ausschließlich die Herstellung, die Lagerung, den Handel oder Maklergeschäfte mit beziehungsweise von Munition betrifft: ein Betrag von 7 500 Franken,
- 4. wenn er ausschließlich das Gravieren, Brünieren oder Verzieren von Kriegswaffen, Verteidigungswaffen, Jagdund Sportwaffen oder Sammlerwaffen betrifft: ein Betrag von $5\,000$ Franken,
- 5. wenn er das Führen eines Museums für oder einer historischen Privatsammlung von Kriegs- oder Verteidigungswaffen und Munition für diese Waffen betrifft: ein Betrag von 5 000 Franken,
- 6. wenn er ausschließlich das Führen eines Museums für oder einer historischen Privatsammlung von Kriegs- oder Verteidigungswaffen betrifft: ein Betrag von 2 000 Franken;
 - B. bei der Ausstellung der Bescheinigung:
- 1. wenn sie die Herstellung, die Reparatur, die Lagerung, den Handel oder Maklergeschäfte mit beziehungsweise von Verteidigungswaffen, Jagd- und Sportwaffen oder Sammlerwaffen und Munition für diese Waffen betrifft: ein Betrag von 10 000 Franken,
- 2. wenn sie die Herstellung, die Reparatur, die Lagerung, den Handel oder Maklergeschäfte mit beziehungsweise von Kriegswaffen, Verteidigungswaffen, Jagd- und Sportwaffen oder Sammlerwaffen und Munition für diese Waffen betrifft: ein Betrag von 15 000 Franken,
- 3. wenn sie ausschließlich die Herstellung, die Lagerung, den Handel oder Maklergeschäfte mit beziehungsweise von Munition betrifft: ein Betrag von 7 500 Franken,
- 4. wenn sie ausschließlich das Gravieren, Brünieren oder Verzieren von Kriegswaffen, Verteidigungswaffen, Jagdund Sportwaffen oder Sammlerwaffen betrifft: ein Betrag von $5\,000$ Franken,
- 5. wenn sie das Führen eines Museums für oder einer historischen Privatsammlung von Kriegs- oder Verteidigungswaffen und Munition für diese Waffen betrifft: ein Betrag von 7 500 Franken,
- 6. wenn sie ausschließlich das Führen eines Museums für oder einer historischen Privatsammlung von Kriegsoder Verteidigungswaffen betrifft: ein Betrag von 2 500 Franken;
- Art. 2 Vorbehaltlich des Artikels 14 des Gesetzes vom 3. Januar 1933 werden die Steuern und Gebühren, die bei der Ausstellung der im Erlaß erwähnten Erlaubnis- und Waffenscheine zu zahlen sind, wie folgt festgelegt:
 - 1. für eine Erlaubnis zum Besitz einer Verteidigungswaffe: ein Betrag von 1 350 Franken,
 - $2.\ {\rm für}$ eine Erlaubnis zum Besitz einer Kriegswaffe: ein Betrag von 3 500 Franken,
- 3. für einen Verteidigungswaffenschein und einen Antrag auf Erneuerung dieses Scheins: ein Betrag von 3 000 Franken,
- 4. für eine Erlaubnis zum Besitz eines Lagers von Verteidigungs- oder Kriegswaffen und von Munition für diese Waffen: ein Betrag von 5 000 Franken,

- 5. für eine Erlaubnis zum Besitz eines Lagers ausschließlich von Munition für Verteidigungs- oder Kriegswaffen: ein Betrag von $2\,500$ Franken.
- **Art. 3** Die in Artikel 1 und 2 erwähnten Steuern und Gebühren, ausgenommen die in Artikel 2 Nr. 1 erwähnten Steuern und Gebühren, sind in Form von Steuermarken zu zahlen. Davon betroffene Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, müssen sich die erforderlichen Steuermarken in Belgien besorgen oder besorgen lassen.

Die in Artikel 2 Nr. 1 erwähnten Steuern und Gebühren sind auf folgende Art und Weise zu zahlen:

- 1. 1 000 Franken an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Antragstellers,
- 2. 350 Franken in Form von Steuermarken.

Die verschiedenen Behörden sind befugt, die Steuern und Gebühren einzunehmen.

Art. 4 - Die in Artikel 1 Buchstabe A Nr. 1 bis 4 und Buchstabe B Nr. 1 bis 4 erwähnten Beträge werden um die Hälfte reduziert, sofern die Zulassung für eine Tätigkeit beantragt und ausgestellt wird, die in einer anderen Provinz bereits Gegenstand einer Zulassung ist.

Gezahlte Steuern und Gebühren werden nicht rückerstattet, sollte der Antrag für unzulässig erklärt oder abgelehnt werden; dies gilt auch bei zeitweiliger Aufhebung, Entzug oder Einschränkung der Zulassung oder Erlaubnis und bei Einstellung der Tätigkeiten, auf die sich die Zulassung oder Erlaubnis bezieht.

Sie sind für Zulassungen oder Erlaubnisse, die ein und denselben Gegenstand betreffen, nur ein einziges Mal zu zahlen.

Eine Änderung der auf der Zulassungsbescheinigung oder dem Erlaubnisschein angegebenen Adresse ist nicht kostenpflichtig, sofern die neue Adresse innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Ausstellungsbehörde liegt.

Bei Erweiterung der Zulassung oder Erlaubnis muß nur die Differenz zwischen dem bei der ursprünglichen Beantragung und Ausstellung dieses Dokuments gezahlten Betrag und dem für die neue Beantragung und neue Ausstellung des gewünschten Dokuments geschuldeten Betrag gezahlt werden.

Für die Registrierung im Zusammenhang mit dem Feuerwaffenbesitz und die Ausstellung einer Waffenbesitzerlaubnis oder Registrierungsbescheinigung gemäß Artikel 18 des Erlasses wird keine Steuer oder Gebühr erhoben.

- Art. 5 § 1 Die in Artikel 2 Nr. 1 und 3 erwähnten Steuern und Gebühren entfallen bei der Ausstellung eines Erlaubnis- oder Waffenscheins an:
- 1. ein Mitglied der Staatsanwaltschaft, das von seinem Korpschef ordnungsgemäß dazu befugt ist, eine Verteidigungsfeuerwaffe zu besitzen oder mitzuführen,
 - 2. einen Untersuchungsrichter, der berechtigt ist, eine Verteidigungsfeuerwaffe zu besitzen oder mitzuführen,
 - 3. das Personal der Sicherheitsdienste der NATO und der Europäischen Union.

Die in Artikel 2 Nr. 1, 4 und 5 erwähnten Steuern und Gebühren entfallen, wenn genehmigten Wachunternehmen und internen Wachdiensten ein Erlaubnisschein ausgestellt wird.

Die in Artikel 2 Nr. 3 erwähnten Steuern und Gebühren entfallen, wenn Personalmitgliedern genehmigter Wachunternehmen und interner Wachdienste, die vom Minister des Innern eine Sondergenehmigung zum Besitz von Waffen oder Munition erhalten haben, ein Waffenschein ausgestellt wird.

- Die in Artikel 2 Nr. 1 erwähnten Steuern und Gebühren entfallen, wenn einem in den Königlichen Erlassen vom 12. August 1991 und 11. September 1991 über den Besitz und das Mitführen von Waffen durch die Dienste der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht erwähnten Mitglied eines Dienstes der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht, das von der für diesen Dienst zuständigen Behörde ordnungsgemäß dazu befugt ist, mit einer zu der Kategorie Verteidigungsfeuerwaffen gehörenden Dienstwaffe einen Schießstand zu besuchen oder an Wettbewerben im Sportschießen teilzunehmen, ein Erlaubnisschein zum Besitz einer Verteidigungsfeuerwaffe, beschränkt auf den Erwerb von Munition, ausgestellt wird.
- § 2 Die in Artikel 1 Buchstabe A Nr. 5 und 6 und Buchstabe B Nr. 5 und 6 erwähnten Steuern und Gebühren für die Beantragung und Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung für das Führen eines Museums für oder einer Sammlung von Verteidigungs- oder Kriegswaffen oder Munition für diese Waffen entfallen für einen in § 1 Absatz 4 erwähnten Dienst der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht, die Schule für Kriminologie und Kriminalistik, das Landesinstitut für Kriminalistik und Kriminologie und jede von der zuständigen Behörde für die Ausbildung der Mitglieder vorerwähnter Dienste zugelassene Anstalt.
- Art. 6 Der Königliche Erlaß vom 30. Oktober 1991 zur Festlegung der in Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition erhobenen Steuern und Gebühren wird aufgehoben.
 - Art. 7 Vorliegender Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.
- **Art. 8** Unser Minister des Innern und Unser Minister der Justiz sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. September 1997

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
J. VANDE LANOTTE
Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 16 maart 1998.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 16 mars 1998.

ALBERT

Van Koningswege : De Minister van Binnenlandse Zaken, J. VANDE LANOTTE

ALBERT

Par le Roi : Le Ministre de l'Intérieur, J. VANDE LANOTTE